

SATZUNG

der

Schützengesellschaft zu Herford von 1832 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen „Schützengesellschaft zu Herford von 1832 e.V.“ und hat Ihren Sitz in Herford. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck der Gesellschaft sind die Pflege und Förderung des Schießsports als Leibesübung, die Jugendpflege und Förderung des Nachwuchses und die Pflege und Förderung der Schützenbrauchtums. Sie gehört korporativ zum Westfälischen Schützenbund und damit dem Deutschen Sportbund an. Die Gesellschaft ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Herford - 5 VR 1119 – eingetragen.

§ 2 Aufbau der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Präsident, sein Stellvertreter und der Rendant als Vereinsvorstand im Sinne des BGB.
3. Der erweiterte Vorstand.
4. Der Ehrenrat.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Gesellschaft kann jede Bürgerin und jeder Bürger werden.

§ 4

Zur Pflege des Wettkampfschießens unterhält die Schützengesellschaft eine Schießsportabteilung. Sie steht unter der Leitung eines im Schießsport erfahrenen Schützenoffiziers, der an die Weisungen des Vorstandes gebunden ist.

Als körperliche Ertüchtigung wird der Schießsport darüber hinaus innerhalb der Kompanien unter Leitung des jeweiligen Kompaniehauptmanns oder eines von ihm Beauftragten betrieben.

§ 5

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an den Veranstaltungen der Schützengesellschaft zu beteiligen. Bei wettkampfschießsportlichen Veranstaltungen ist den Anordnungen des Schießbeauftragten, bei sonstigen Veranstaltungen den Anordnungen des Schützenoffizierkorps Folge zu leisten.

§ 6

Wer als Mitglied der Gesellschaft aufgenommen zu werden wünscht, hat dies beim Rendanten schriftlich anzuzeigen. Jugendliche, die noch nicht volljährig sind, brauchen die Zustimmung ihres Erziehungsberechtigten. Der Vorstand kann eine Aufnahme ablehnen, wenn die Mitgliedschaft der Gesellschaft nicht zumutbar ist.

§ 7

Ein Ehrenamt in der Vereinstätigkeit darf ohne triftige Gründe nicht abgelehnt werden. Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet in jedem Falle der Vorstand.

§ 8

Wer aus der Gesellschaft austreten will, muss dieses bis zum 31. Dezember schriftlich beim Rendanten anzeigen, widrigenfalls er den laufenden Jahresbeitrag für das darauffolgende Jahr zu entrichten hat.

§ 9

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 10

Mitglieder, die sich Handlungen zuschulde kommen lassen, die sie in der Achtung ihrer Mitbürger herabsetzen oder die gegen die Satzung oder den Zweck der Gesellschaft verstoßen, können aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes der Gesellschaft durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses beim Präsidenten oder seinem Stellvertreter schriftlich anzubringen.

Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat, der dem betroffenen Mitglied vor seiner Entscheidung Gelegenheit zu einer persönlichen Stellungnahme zu geben hat.

Als Gründe für einen Ausschluss werden u.a. angesehen:

1. Vorsätzliche Verletzung der Interessen der Gesellschaft sowie der Anordnung eines Beauftragten der Organe der Gesellschaft.
2. Beleidigung eines Beauftragten der Gesellschaft bei Ausübung seines Amtes oder eines anderen Mitgliedes.
3. Grobe Verstöße gegen den Anstand.

4. Gerichtliche Bestrafung wegen eines Verbrechens oder eines ehrenrührigen Vergehens.
5. Nichtbezahlung der Beiträge nach wiederholter schriftlicher Mahnung.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die um das Schützenleben wesentliche Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte ordentlicher Mitglieder und sind von der Pflicht der Zahlung der laufenden Beiträge befreit.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten ist nicht zulässig.

Mitgliederversammlungen werden durch den Präsidenten der Gesellschaft oder seinem Stellvertreter einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gesellschaft im Schießstand unter Mitteilung von Zeit und Ort der Versammlung sowie der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung bekanntgegeben werden.

§ 13

Der Präsident der Gesellschaft ist verpflichtet, jährlich bis zum 31. Mai eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und die Tagesordnung hierfür festzulegen.

Die Tagesordnung muss folgendes enthalten:

1. Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung.
2. Entgegennahme des Berichtes des Präsidenten der Gesellschaft.
3. Entgegennahme des Berichtes des Rendanten
4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
5. Entlastung des Präsidenten der Gesellschaft, seines Stellvertreters und des Rendanten.
6. Wahl der beiden Kassenprüfer für das nächstfolgende Jahr.
7. Verschiedenes.

§ 14

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten der Gesellschaft einzuberufen, wenn der Vorstand dieses beschließt oder mindestens 50 Mitglieder der Gesellschaft beim Präsidenten einen solchen Antrag schriftlich stellen. Der Antrag muss die persönlichen Namensunterschriften tragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 3 Wochen nach Stellung des Antrages einzuberufen.

§ 15

Der Präsident der Gesellschaft leitet die Mitgliederversammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Präsidenten und einem Schriftfu.hrer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Ist der Präsident verhindert, werden die Beschlüsse von seinem Stellvertreter unterschrieben.

Der Schriftführer und dessen Stellvertreter werden von dem Vorstand jeweils auf 1 Jahr ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Schriftführer verhindert, unterzeichnet für ihn sein Stellvertreter.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können auf Vorlage des Vorstandes nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft beschlossen werden.

Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Vorstand bis zum 31.12. eines Jahres vorzulegen, der sie in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen hat.

§ 17 Gesetzlicher Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende der Gesellschaft (Präsident), dessen Stellvertreter (Vizepräsident) und der Rendant. Der Verein wird durch zwei dieser Mitglieder vertreten.

Der Umfang der Vertretungsmacht des gesetzlichen Vorstandes nach außen wird nicht beschränkt. Das Genehmigungsrecht des erweiterten Vorstandes gemäß § 21 Ziff. 4 der Satzungen bei außergewöhnlichen Geschäften betrifft nur das Innenverhältnis.

Präsident, Vizepräsident und Rendant werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in getrennten geheimen Wahlgängen mit 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung. Ergibt sich nach dem 2. Wahlgang jeweils nicht die vorgeschriebene Mehrheit, so wird beim 3. Wahlgang derjenige als Präsident, Vizepräsident oder Rendant gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 18

Zur Leitung der Veranstaltungen der Gesellschaft beruft der Vorstand ein Offizierkorps mit dem Obersten als dem Vorsitzenden. Zur Mitarbeit an vorgenannten Aufgaben beruft der Oberst ein Unteroffizierkorps.

§ 19 Der erweiterte Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 (ordentlichen) Mitgliedern, den Präsidenten der Gesellschaft, den 1. Stellvertreter und den Rendanten nicht eingerechnet. Er wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt bzw. ergänzt.

§ 20

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein neues Mitglied gewählt.

Wird ein Mitglied des Vorstandes in eine Stelle des Schützenoffizierkorps (Oberst o. Major) berufen, so endet seine Mitgliedschaft im Vorstand.

Mitglied des Vorstandes kann nur derjenige werden, der mindestens 5 Jahre lang Mitglied der Gesellschaft war. Der Oberst und der Major haben Sitz und Stimme im Vorstand. Der Präsident ist berechtigt, von Fall zu Fall weitere Mitglieder des Offizierkorps zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.

§ 21

Der Präsident der Gesellschaft ist zugleich der Vorsitzende des Vorstandes. Das Entsprechende gilt für seinen Stellvertreter.

Die Tätigkeit des Vorstandes besteht darin:

1. Die Mitglieder des Offizierkorps zu ernennen und abuberufen,
2. den vom Rendanten nach Abstimmung mit dem Offizierkorps vorzulegenden Voranschlag zu prüfen und zu genehmigen,
3. die Rechnungen abzunehmen,
4. die Genehmigung zu Verträgen zu erteilen, die die Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft oder von Teilen desselben betreffen, der Aufnahme von Darlehen oder Anleihen zuzustimmen, sowie alle sonstigen Verträge zu genehmigen, die über den Rahmen der gewöhnlichen Geschäfte, die der Vorstand zu besorgen hat, hinausgehen,
5. über die Ablehnung der Aufnahme neuer Mitglieder abzustimmen,
6. über den Ausschluss einzelner Gesellschaftsmitglieder zu beschließen,
7. Ehrenmitglieder der Mitgliederversammlung vorzuschlagen,
8. Abänderungen der Satzungen der Mitgliederversammlung vorzulegen,
9. zu beschließen, dass vom Präsidenten eine außerordentliche Mitgliederversammlung ausgeschrieben werden soll und die Tagesordnung festzulegen,
10. die Mitgliederbeiträge der Mitgliederversammlung vorzuschlagen, die die Höhe der Beiträge beschließt,
11. aus seinen Reihen den Schriftführer zu bestimmen,
12. zwei Gesellschafts- oder Vorstandsmitglieder zu bestimmen, die die Gesellschaft in Gemeinschaft mit dem Präsidenten im Beirat der Stadtgarten- und Schützenhof GmbH vertreten,
13. in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit dem Offizierkorps die Durchführung der Veranstaltungen zu beraten.

§ 22 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag soll so bemessen sein, dass aus ihm die zu erwartenden Kosten im laufenden Schützenjahr bestritten werden können. Der Beitrag soll für die Mitglieder tragbar sein.

Näheres regelt die vom Vorstand vorzulegende und von der Mitgliederversammlung zu beschließende Finanz- und Beitragsordnung.

§ 23 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus verdienten Mitgliedern der Schützengesellschaft, die darüber zu wachen haben, dass die Ziele der Satzungen der Gesellschaft von den Organen allzeit eingehalten werden. Außerdem entscheidet der Ehrenrat über Beschwerden, die ausgeschlossene Mitglieder gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes einlegen. Die Zahl der Mitglieder des Ehrenrates ist nicht begrenzt. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt. Der Präsident der Gesellschaft führt den Vorsitz im Ehrenrat. Er hat in diesem jedoch kein Stimmrecht. Jedes Mitglied und jedes Organ der Gesellschaft hat das Recht, den Ehrenrat um seine Vermittlung bei Differenzen anzurufen.

§ 24 Der Rendant

Der Rendant der Schützengesellschaft hat neben der Kassenführung die Pflege der Mitgliederdaten zu besorgen.

§ 25 Der Schützenkönig

Eine besondere Auszeichnung in der Gesellschaft genießt der Schützenkönig. Schützenkönig wird derjenige, der bei dem alljährlich stattfindenden Königsschießen, an dem alle Mitglieder der Gesellschaft teilnehmen, den besten Schuss abgibt.

Die Beurteilung des besten Schusses wird in der Königssitzung festgestellt, die sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schießbeauftragten des Vorstandes, dem Oberst, dem Major, dem Bataillonsarzt, den Hauptleuten des Stabes und den Kompaniechefs, den Adjutanten und dem Rendanten zusammensetzt. Das Protokoll dieser Sitzung führt der Hauptmann beim Stabe.

§ 26 Rechte der Mitglieder am Vermögen der Gesellschaft

Die Schützengesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 27 Vornahme der Abstimmung

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Stimmenmehrheit für eine Beschlussfassung festgesetzt worden ist, erfolgen Abstimmungen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme desjenigen, der den Vorsitz bei der Abstimmung führt.

Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist, sind die Organe der Gesellschaft beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung ist jedoch ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn satzungsgemäß zu ihr eingeladen wurde.

§ 28 Vereinsordnungen

Die Schützengesellschaft gibt sich zur Regelung der Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Verordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- a) Geschäftsordnung für die Organe der Gesellschaft
- b) Finanz und Beitragsordnung
- c) Jugendordnung
- d) Ehrenordnung

§ 29 Auflösung der Gesellschaft

Eine Auflösung der Gesellschaft kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 7/8 ihrer sämtlichen Mitglieder sich dafür ausgesprochen haben. Der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft muss, wenn er zur Abstimmung zugelassen werden soll, von mindestens 60 Mitgliedern unterzeichnet sein. In der darüber beschließenden Mitgliederversammlung wird von den nicht erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern angenommen, dass sie gegen die Auflösung der Gesellschaft stimmen. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich der Stadt Herford zu die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 30

Diese Neufassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 23. März 2001 beschlossen.

Die Satzungsänderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 5. März 2010 beschlossen. Sie treten mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.